## MARKTGEMEINDE EBERSCHWANG

EV.NR.BBP	EV.NR.Ä.
3	3.1
2022	

# BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "ELISABETHA" ÄNDERUNG NR. 1

M 1:1.000

Stellungnahmeverfahren gem. §33(2) ROG 1994

ÖFFENTLICHE	AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDER	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	
			DATUM	
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEIS	TER/IN	RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG		
			KUNDMACHUNG	VOM
			ANSCHLAG	AM
			ABNAHME	AM
			RECHTSWIRKSAM	AB
			RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER/IN
VERORDNUNGSP		NG		
PLANVERFASSE	R	nda teore in qui escribiga no i que e color a nom a sente petro estra estra mentra a conservada en conservada e		

## VERBINDLICHE VERBALFESTLEGUNGEN IM **PLANUNGSRAUM**

#### Technische Infrastruktur

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über das öffentliche Kanal- und Wassernetz. Die Energieversorgung erfolgt über das vorhandene Elektrizitätsnetz.

#### Baugestaltung

Die Gestaltqualität der Baumassen, Fassaden und Dächer ist durch Farbgebung und Materialwahl entsprechend zu gewährleisten.

### Bebauungsdichte (Geschoßflächenzahl)

GFZ = Gesamtgeschoßfläche der Hauptgebäude / Fläche des Bauplatzes

Als Gesamtgeschoßfläche der Hauptgebäude gelten:

- Summe der Bruttogeschoßfläche aller Geschoße, bei dem die Fußbodenoberkante allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt (EG+OG gem. OÖ BauTG 2013; einschließlich fünfseitig umschlossener Bereiche (z.B.: Loggien,...)).
- Die Bruttogeschoßfläche von Geschoßen, bei denen die FOK nicht allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt, geht zu jenem Anteil in die Berechnung der GFZ ein, wie der Anteil der äußeren Begrenzungsflächen über den anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegt.
- Summe der Bruttogeschoßfläche von Dachgeschoßen (Übermauerung mehr als 1,2m), auch wenn die Flächen dzt. noch nicht ausgebaut sind.

Bei der Berechnung der Gesamtgeschoßfläche werden Balkone, Terrassen, Vordächer und ähnliche bauliche Anlagen generell sowie Tiefgaragen (inkl. Kellerabteile) nicht berücksichtigt. Für den Teilbereich [A1] wird eine GFZ von max. 0,9 festgelegt.

#### Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der max. zulässigen Gesamtgeschoße sowie der max. Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes inkl. Attika) in den Teilbereichen wie folgt festgelegt:

- max. 3 Gesamtgeschoße (exkl. TG und KG), FHt 13,0 m bezogen auf den Bezugspunkt (Fahrbahnoberfläche)
- max. 2 Gesamtgeschoße, FHt 11,0 m
- max. 2 Gesamtgeschoße, FHt 9,5 m. Bei Ausnutzung von 2 oberirdischen Geschoßen ist eine [C] über das technische Erfordernis hinausragende Übermauerung unzulässig. Talseitig dürfen max. 2 Geschoße in Erscheinung treten.

Teilbereich [B]+[C]: Die Firsthöhe wird

- im Falle von Aufschüttungen: bezogen auf den Verschnitt am tiefsten Punkt an der Hauskante (Hauptgebäude) mit der gewachsenen, bestehenden Höhenlage des Geländes (vor der Bauführung)
- im Falle von Abgrabungen: bezogen auf den Verschnitt am tiefsten Punkt der Hauskante (Hauptgebäude) mit der bewilligten, künftigen Höhenlage des Geländes (nach Fertigstellung der Bauführung)

Teilbereich [A1]+[B]+[C]: Bei Geschoßen mit mehr als 3,5m Geschoßhöhe ist die darüber hinausgehende Höhe als jeweils weiteres Geschoß zu werten.

#### Dachneigung, Dachformen

Die Dachneigung und -form ist unter Berücksichtigung des Ortsbildes grundsätzlich frei wählbar. Die Dachneigung darf max. 45° betragen. Die Breite möglicher Dacheinbauten darf insg. max. 50% der Gesamtlänge der Gebäudefront betragen. Bei Pultdächern wird die zulässige Dachneigung mit max. 5° bei nicht hangparallelen Dächern beschränkt. Bei hangparallelen Pultdächern wir die zulässige Dachneigung mit max.  $15^{\circ}$  beschränkt.

Haupt- und Nebengebäude
Haupt- und Nebengebäude entsprechend OÖ BauTG 2013 in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des gegenständlichen BBP geltenden Fassung. Zur Straßenfluchtlinie ist mit Gebäuden und Schutzdächern mind. 1m Abstand einzuhalten.

Im Teilbereiche [A1] sind je Hauptgebäude max. 3 Wohngeschoße zulässig.
Teilbereich [B] und [C]: Je Bauplatz sind max. 2 Einheiten (Wohnungen, eigenständige Büros, etc.) zulässig. Bei Unterschreitung der Mindestbauplatzgröße von 500m² ist nur mehr 1 Wohneinheit zulässig.

## Oberflächenentwässerung

Nähere Auflagen bzgl. der Ableitung der Dach- bzw. Oberflächenwässer können im Rahmen des Bauplatz- bzw. Bauwilligungsverfahrens, auf der Grundlage eines vom Bauwerber beizubringenden Entwässerungskonzeptes (eines dafür befugten Planungsbüros) erteilt werden.

#### Ruhender Verkehr

Bei Neu-, Zu- und Umbauten sind für jede Wohneinheit 2 unabhängig voneinander nutzbarer PKW-Abstellplätze am Bauplatz nachzuweisen.

Im Teilbereich [A1] sind ebenfalls für jede Wohneinheit 2 unabhängig voneinander nutzbare PKW-Abstellplätze am Bauplatz nachzuweisen. Ausgenommen sind Wohnformen mit geringerem Stellplatzbedarf (wie Kleinwohnungen bis max. 55m2). Hier genügt 1 unabhängig voneinander nutzbarer Stellplatz. Für jede WE ist zumindest 1 Stellplatz in einer Tiefgarage zu errichten. Stellplätze für Nichtwohnnutzungen (Büros, etc.) sind gemäß Oö. BauTV 2013 nachzuweisen.

### Baugestaltung Tiefgarage

Im Falle der Errichtung einer Tiefgarage ist zu öffentlichen Verkehrsflächen - zur Eingrünung der Tiefgarage - verbindlich eine bepflanzte Sockelzone auszubilden. Der Sockel muss mind. 0,5m von der Straßenflucht abrücken und darf nur so hoch ausgebildet werden, dass keine Absturzsicherung erforderlich ist (gem. OIB). Ansonsten ist eine Abböschung unter 45° zu errichten.

# VERBINDLICHE VERBALFESTLEGUNGEN IM PLANUNGSRAUM

#### Anschüttungen, Abtragungen, Stüzmauern

Anschüttungen, Abtragungen und Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 1,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Absturzsicherung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände sind nur im direkten Zusammenhang mit einem Hauptgebäude bzw. in begründeten Ausnahmefällen: nicht ortsbildrelevant, keine Einschränkung benachbarter Bauplätze sowie der Verkehrssicherheit, von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche durchgehend mind. 0,5m abzurücken, Begrünung,... mit Zustimmung der Baubehörde zulässig.

Hinweis: Auf die generelle Zuständigkeit der Straßenverwaltung wird verwiesen (auch bei niedrigeren Höhen von z.B. unter 1,5m).

#### Grundstücks- und Bauplatzgrenzen, Bauplatzgrößen

Die planlich dargestellten Bauplatzgrenzen sind festgelegt und können bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung verschoben werden. Die Anzahl der planlich dargestellten Bauplätze darf allerdings nicht unterschritten werden.

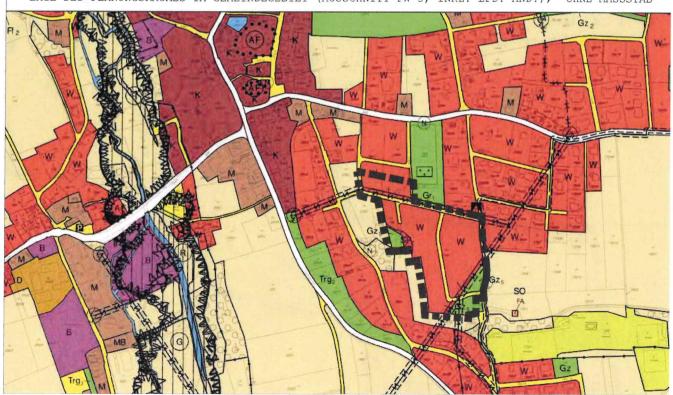
Im Teilbereich [B] und [C] darf die Bauplatzgröße gem. §6 0Ö Bau0 1994 bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung unterschritten werden. Ist ein Bauplatz kleiner als  $500\text{m}^2$  ist nur mehr 1 Wohneinheit zulässig.

#### Grünflächenanteil (GFA):

Pro Bauplatz ist ein Grünflächenanteil von mind. 30% einzuhalten. Davon sind mind. 50% zwingend als Grünfläche über gewachsenem Boden auszuführen (z.B: Rasen, Wiese, Garten, Hecken, Teich,...). In den verbleibenden Grünflächenanteil sind wahlweise einzurechnen:

- Dachflächen unterirdischer baulicher Anlagen (z.B. Tiefgaragen, etc. ohne Einbauten), bei denen die oberste Schicht des Dachaufbaues als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50cm organischen Pflanzen ausgeführt ist, können zu 100% angerechnet werden.
- begrünte Dachflächen mit einer Vegetationsschicht über 30cm können zu 80% angerechnet werden.
- begr. Dachflächen mit einer Vegetationsschicht von 15cm-30cm können zu 60% angerechnet werden.
- begr. Dachflächen mit einer Vegetationsschicht von 8cm-15cm können noch zu  $40^{\frac{5}{8}}$  angerechnet werden.
- begr. Dachflächen mit einer Vegetationsschicht unter 8cm können noch zu 20% angerechnet werden.
- teilversiegelte Flächen auf gewachsenem Boden (Rasengittersteine, Schotterwege, ...) mit einem Versiegelungsgrad von weniger als 50% können zu 25% angerechnet werden.

LAGE DES PLANUNGSRAUMES IM GEMEINDEGEBIET (AUSSCHNITT FW 3, INKL. LFD. ÄND.); OHNE MASSSTAB



## LEGENDE DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

#### NORMATIVER INHALT

OFFENE BAUWEISE

SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE: (s)oObjekte können einseitig direkt an der

Nachbargundgrenze situiert werden.

MAX. ZULÄSSIGE GESAMTGESCHOSSANZAHL:

Summe der oberirdischen Geschosse (je Gebäudeabschnitt gem. OIB-Begriffsbestimmungen) exkl. Dachraumausbau (Übermauerung bis max. 1,2m)

MAX. FIRSTHÖHE IN M TALSEITIG Teilbereich [A1]: bezogen auf den Bezugspunkt Teilbereiche [B] und [C]: an der talseitigen Fassade

BEZUGSPUNKT FÜR DIE ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche



BAUFLUCHTLINIE

STRASSENFLUCHTLINIE

BAUPLATZGRENZE GEPLANT

GRENZLINIE (gem. FW)

NUTZUNGSGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

#### ERSICHTLICHMACHUNGEN

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte aufgrund von übergeordneten Planungsträgern übermittelter Daten bzw. Pläne. Für die Richtigkeit / Vollständigkeit der planlichen Darstellung der Ersichtlichmachungen sowie für die aus dieser Darstellung entstehenden Rechtsfolgen übernimmt der Planverfasser keinerlei Haftung. Widmungen sind gem. Flächenwidmung dargestellt.



Q 177/9

DIRECTION OF THE PERSONS IN

**FHt** 

0,0

### BAULAND WOHNGEBIET

SP2

SCHUTZ- ODER PUFFERZONE IM BAULAND

SAULAND
SP2: Hauptgebäude unzulässig
SP3: Hachspannungsfreileitung 30kV; Gebäude und
Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten
Betrieb der Hochspannungs- leitungen gefährden
könnten, unzulässig. Zur Abklärung ist dazu
rechtszeitig vor der Realisierung von Bauwerken und
Anlagen jedenfalls mit dem Leitungsbetreiber
nachweislich das Einvernehmen herzustellen.



Gz5

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

mit Schutzbereich (Netz Oberösterreich 30kV, Doris Stand 05.02.2021)

## FERNGASLEITUNG

Darstellung gem. FW inkl. Schutzbereich

#### GRÜNLAND GRÜNZUG

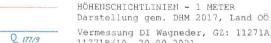
GRUNDAND GRUNDOG 525: Siedlungsstrukturell und/oder ökologisch erhaltenswerter Freiraum bzw. Waldbewirtschaftungsstreifen; Err. von Bauwerken unzulässig, ausg. Anlagen für Spiel- und Erholungszwecke, Immissions-schutzmaßnahmen, Verkehrsflächen, Anl. der Straßenverwaltung sowie der öff. Strom-, Gas- und Wasserversorgung udgl.



WASSERWIRTSCHAFTLICHES REGIONALPROGRAMM TRINKWASSER-NUTZUNG AUS TIEFENGRUNDWÄSSERN

(LGB1. Nr. 130/2021) Der gegenständliche Planungsraum liegt zur Gänze innerhalb des Geltungsbereiches.

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Vermessung DI Wagneder, GZ: 11271A/19 und 11271B/19, 20.09.2021

Vermessung DI Wagneder, GZ: 13350/23, 21.08.2023 und Auflassung Grundgrenze

Auflassung Grundgrenze (DKM 2022)



PLANGRUNDLAGE Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV): Digitale Katastralmappe (DKM): Stand 2022

#### 2 Tal 18 RECHTSWIRKSAMER BBP NR.3 M 1:2,000 (B) 10 B 12 360 183/5 183/4 0 17.5 0 B 0 [B] ] O SP3 [0]0 326/8 $\overline{\mathcal{Q}}$ S O $\overline{\mathbb{C}}$ <u>B</u> 0111 184 224 H 188 [A1] 8 SP2 8 O 8 \* 185 185 8 B B B 190/4 [A2] 185 A NY O 136 B [8] 1 0 267/8 273 LN 272

[A1] Woll FHt 13,0 m GFZ 0,9 [B] W (s)o II FHt 11,0 m [C] W (s)o II FHt 9,5 m MASSSTABSLEISTE SOWIE ANGABE DER NORDRICHTUNG [S mire [C] 191 881 kapelle 10I 100 3.01 djedosil3 [O] 90/111 [C] 5 [c] 6 [C] [O] 2/1/2 [C] 6 [C] F18 M (B) 6 SP2 P) 3.04 [8] 6.0 [B] 17.00 6.01 [B] [8] Q [8] [8] 3 [IA] 3.0 [8] [8] 9/281 #<sub>081</sub> N7 3.0 3.0<sup>7</sup> 0.8 B] 176.6 [8] A52/0/1 064/0/1 18371 81/0/18 7 0 5 bergseitig max. 2 Geschoße Geschoß-hőhe max. 3,5m bergseitig max. 2 Geschoße BBP ÄNDERUNG NR.3.1 M 1:1.000 max. 3 Wohngeschoße max, 45° OG
oberirdisches Ges
EG
oberirdisches Ges
KG
witerirdisches Ges SCHEMASCHNITT TEILBEREICH AI SCHEMASCHNITTE TEILBEREICH B SCHEMASCHNITTE TEILBEREICH C max. 45° OG OG observation PEG observation KG KG Asserted Pult max. 15° 16 max. 45° 00 00 EG künftiges, bewilligtes Gelände FH talseitig max. 11,0m talseitig max. 3 Geschoße FH talseitig max, 9,5m talseitig max, 2 Geschoße künfüges, bewilligtes Natürliches Gelände talseitig max. 2 Geschoße natürliches Gelände = Künftiges, bewilfigtes Gelände

[c]

N7